

Information zur geltenden Steuerregelung bei einer plusrente Direktversicherung gem. § 3 Nr. 63 EStG

Die Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abschließt. Im Versorgungsfall werden alle Leistungen direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene gezahlt. Versicherungsnehmer und Beitragszahler der Direktversicherung ist der Arbeitgeber, versicherte Person der jeweilige Arbeitnehmer. Das Bezugsrecht liegt ganz oder teilweise beim Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen.

Hinterbliebene im steuerlichen Sinne sind ausschließlich:

- der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 bis 5 EStG
- der frühere Ehegatte
- der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin (namentlich mit Geburtsdatum und gemeinsamer Anschrift genannt)

Sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen vorhanden, so wird ein Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung, max. jedoch 8.000 EUR, an die Erben gezahlt, sofern keine andere Person benannt wurde.

Bei der arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherung werden Teile aus dem Bruttolohn des Mitarbeiters direkt in Versicherungsbeiträge umgewandelt und somit zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung verwendet.

Steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zu einer Direktversicherung sind gem. § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur

gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei. Besteht eine pauschal versteuerte Versorgung gem. § 40 b EStG erfolgt eine Anrechnung in Höhe des gezahlten Beitrags. Eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistung muss in Form einer Rente vorgesehen sein.

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zu einer Direktversicherung für Geringverdiener gem. § 100 EStG sind steuerfrei.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesem Vertrag um eine Neuzusage handelt.

Beiträge in Form von Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem sind keine Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG. Sie können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Steuerliche Behandlung der Leistungen

Bei Fälligkeit der Versicherung werden die Leistungen direkt an den Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen ausgezahlt. Die Leistungen unterliegen als sonstige Bezüge der nachgelagerten Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG.

Leistungen aufgrund von Bonuszahlungen:

Die Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen der Versicherung. In der Leistungsphase handelt es sich hierbei um sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, die nicht voll versteuert werden.